



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

101

1978

Berlin, den 9. März 1978

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	<b>Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit</b> — Auszug —	101
2. 3. 78	Dritte Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen —	102
8. 2. 78	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln — Leihverpackungsanordnung OGS —	103
1. 3. 78	Anordnung über den Handel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör	105

### **Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit vom 2. März 1978**

— Auszug —

Die zur weiteren Verwirklichung der Hauptaufgabe notwendige langfristige Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistungskraft stellt hohe Ansprüche an die schöpferische Arbeit in Forschung und Technik. Dazu gilt es, auch die Tätigkeit der Erfinder allseitig zu entwickeln, ihre Initiative auf volkswirtschaftlich ergiebige wissenschaftlich-technische Aufgaben zu richten sowie ihre schöpferische Arbeit umfassend zu fördern und wirkungsvoll zu stimulieren.

Ausgehend von dieser Forderung ist die Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf die Durchsetzung folgender Maßnahmen zu richten:

1. Die Tätigkeit der Erfinder ist generell zu fördern und vorrangig auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu orientieren. Um die schöpferische Arbeit zur Schaffung niveaubestimmender wissenschaftlich-technischer und damit patentfähiger Lösungen zu fördern, sind für die Forschung und Entwicklung konkrete und anspruchsvolle Ziele zu stellen, die die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Leistungskraft der Kollektive und Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie, Projektierung und Produktion herausfordern.
  - Ausgehend von den Staatsaufträgen und den weiteren in den Plänen Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielen für wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen sind durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die anderen Minister und die Generaldirektoren der WB und Kombinate Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens festzulegen.
  - Die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen stellen für die in ihrer Verantwortung stehende wissenschaftlich-technische Arbeit entsprechende Aufgaben für die Erfindertätigkeit und legen dazu die Ziele in den Pflichtenheften für die Forschungs- und Entwicklungsthemen fest.
  - Bei den Verteidigungen, Planrapporten und monatlichen Kontrollen zum Stand der wissenschaftlich-techni-

schen Planaufgaben ist die Verwirklichung der erfinderischen Ziele mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen. Davon ausgehend sind die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der angestrebten patentfähigen Lösungen durch die zuständigen Leiter festzulegen.

2. Die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen ist durch die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen wirksam zu unterstützen.
  - Die Büros für Schutzrechte sind so zu entwickeln, daß sie den Mitarbeitern und Kollektiven in Forschung und Entwicklung eine wirksame Unterstützung und Beratung beim Erkennen und Herausarbeiten erfinderischer Lösungen gewähren können. Die Tätigkeit dieser Büros ist aktiv zu gestalten und inhaltlich zu qualifizieren. Die Abrechnung ihrer Arbeit ist in die Kontrolle über die Erfüllung der Pläne Wissenschaft und Technik einzubeziehen.
  - Von den Generaldirektoren der Kombinate sowie den Leitern der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist zu sichern, daß die Erfinder über alle Maßnahmen unterrichtet werden, die mit der Bearbeitung ihrer Patentanmeldungen zusammenhängen. Vorschläge und Beschwerden der Erfinder sind sorgfältig und kurzfristig zu behandeln und zu beantworten.
  - Den Erfindern ist durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit und unter Einbeziehung von Gremien der Kammer der Technik bei der Erprobung und Realisierung ihrer Ideen die erforderliche wissenschaftlich-technische Hilfe zu geben.
3. Durch die Minister, die Generaldirektoren der WB und Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist die Nutzung der Erfindungen und Patente zu gewährleisten.
  - Die Generaldirektoren der WB und Kombinate sowie die Leiter der Betriebe haben für die Nutzung patentfähiger Lösungen die notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen. Gehen diese über die betrieblichen Möglichkeiten hinaus, sind durch die Generaldirektoren der VVB und Kombinate dem zuständigen Minister erforderliche Maßnahmen zur Entscheidung vorzulegen bei gleichzeitiger Information des Ministers für Wissenschaft und Technik.